

Laibacher Zeitung.

Nr. 246.

Freitag am 24. Oktober

1856.

Die "Laibacher Zeitung" erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 11 fl., halbjährig 5 fl. 30 kr., mit Kreuzband im Comptoir ganzjährig 12 fl., halbjährig 6 fl. Für die Verstellung in's Haus sind halbjährig 30 kr. mehr zu entrichten. Mit der Post portofrei ganzjährig, unter Kreuzband und gedruckter Adresse 13 fl., halbjährig 7 fl. 30 kr. — Insertionsgebühr für eine Spaltenzeile oder den Raum derselben, ist für einmalige Einschaltung 3 kr., für zweimalige 4 kr., für dreimalige 5 kr. C. M. u. s. w. Zu diesen Gebühren ist noch der Insertionsstempel pr. 10 kr. für eine jedesmalige Einschaltung hinzu zu rechnen. Insertate bis 12 Zeilen kosten 1 fl. 30 kr. für 3 Mal, 1 fl. 10 kr. für 2 Mal und 50 kr. für 1 Mal (mit Inbegriff des Insertionsstempels).

Amtlicher Theil.

Se. f. f. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. August d. J. den bisherigen außerordentlichen Professor der klassischen Philologie an der Grazer Universität, Dr. Emanuel Hoffmann, zum ordentlichen Professor desselben Faches an der Wiener Universität allernädigst zu ernennen geruht.

Se. f. f. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. d. M. den Privat-Dozenten an der Wiener Universität, Dr. Gustav Linner, zum ordentlichen Professor der klassischen Philologie an der Krakauer Universität allernädigst zu ernennen geruht.

Se. f. f. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung ddo. Ischl 10. Oktober 1. J. am Großwardeiner lateinischen Domkapitel zu Ehrendomherren den Kaplan und Katecheten am Ursulineninnen-Konvente zu Barad-Olasz, Johann Balázs, den surrogirten Dechant und Pfarrer zu Bérel, Dr. Karl Hamay, den Dechant und Pfarrer zu Békés-Csaba, József Kovács, endlich den Pfarrer zu Csatar, Emerich Timár, allernädigst zu ernennen geruht.

Das Ministerium für Kultus und Unterricht hat den Lehrer an der f. f. Ober-Realschule in Brünn, Adalbert Brückner, zum Lehrer an der f. f. Ober-Realschule in Ofen ernannt.

Am 21. Oktober 1856 wird in der f. f. Hof- und Staatsdruckerei in Wien das XLVIII. Stück des Reichsgesetzblattes ausgegeben und versendet.

Dasselbe enthält unter Nr. 193. Den Vertrag vom 5. Mai 1856 zwischen dem Kirchenstaate und Österreich, zur Regelung des telegraphischen Verkehrs.

Nr. 194. Die Verordnung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 9. Oktober 1856, — wirksam für das Königreich Ungarn, und die serbische Wojwodschaft nebst dem Temeser Banate, — betreffend die Behandlung der Theiß-Negligierung.

Nr. 195. Die Verordnung des Justizministeriums vom 15. Oktober 1856, — wirksam für den ganzen Umfang des Reiches, mit Ausnahme der Militärgrenze — betreffend den gegenseitigen Schriftwechsel der österreichischen und schweizerischen Gerichtsbehörden.

Nr. 196. Den Erlass des Ministeriums des Innern, des Armee-Ober-Kommandos und des Finanzministeriums vom 16. Oktober 1856, — wirksam für alle Kronländer, mit Ausnahme der Militärgrenze, über die Vergütung der Verpflegung der Militärmannschaft auf dem Durchzuge, vom 1. November 1856 bis 30. April 1857.

Nr. 197. Den Erlass des Finanzministeriums vom 16. Oktober 1856, betreffend die Gebühr für die von den f. f. Sensalen und von den Agenten der Wiener Börse vermittelten Geschäfte.

Wien, 20. Oktober 1856.

Vom f. f. Redaktions-Bureau des Reichsgesetzblattes.

Anhang I
zum Kaiserlichen Patent vom 8. Oktober 1856*)

Gesetz
über die Ehen der Katholiken im Kaiserthume
Österreich.

S. 1. Die Ehe wird von zwei Personen verschieden Geschlechtes durch die gesetzmäßige Erklärung ihres Willens, sich ehelich zu verbinden, eingegangen.

*) "Laibacher Zeitung" Nr. 243, vom 21. Oktober.

S. 2. Über das Vorhandensein der Eheverlöbnisse und deren Einfluß auf die Begründung von Ehehindernissen entscheidet das geistliche Gericht. Ob und inwiefern aus dem Eheverlöbnisse eine Rechtsverbindlichkeit zum Schadenersatz entstehe, entscheidet der ordentliche Richter nach §§. 45 und 46 des a. b. G. B. und mit Rücksicht auf die Verbote des gegenwärtigen Gesetzes.

S. 3. Es ist keinem Katholiken erlaubt, sich im Kaiserthume Österreich anders zu verehelichen, als mit Beobachtung aller Vorschriften, welche das Kirchengesetz über die Gültigkeit der Ehe aufstellt. Die Bestimmungen des kirchlichen Ehegesetzes sind aus der für die geistlichen Gerichte des Kaiserthums bestimmten und diesem Gesetze (im Anhange II) beigefügten Anweisung zu entnehmen.

S. 4. Personen, welche das vierzehnte Jahr noch nicht vollendet haben, und daher nach dem bürgerlichen Rechte noch unmündig sind, dürfen zur Eingehung einer Ehe nicht zugelassen werden.

S. 5. Minderjährige oder auch Volljährige, welche für sich allein keine Rechtsverbindlichkeit eingehen können, dürfen ohne Einwilligung ihres elterlichen Vaters keine Ehe schließen. Ist der Vater nicht mehr am Leben, oder zur Vertretung unfähig, so wird für sie die Erklärung des ordentlichen Vertreters und die Einwilligung der Gerichtsbehörde erforderlich.

S. 6. Uneheliche Minderjährige bedürfen zur Schließung der Ehe der Erklärung ihres Vormundes und der Einwilligung der Gerichtsbehörde.

S. 7. Wessen Einwilligung ein minderjähriger Ausländer zur Eingehung einer Ehe darzubringen habe, muß nach den Gesetzen des Landes, welchem derselbe angehört, beurtheilt werden.

S. 8. Wird einem Minderjährigen oder Pflegebefohlenen die Einwilligung zur Ehe versagt und halten die Ehebewerber sich dadurch beschwert, so haben sie das Recht, die Hilfe des ordentlichen Richters anzufuchen.

S. 9. Erwiesene oder offenkundige schlechte Sitten oder Grundsätze, wie auch ansteckende Krankheiten, oder den Zweck der Ehe hindernde Leibesgebrechen Desjenigen, mit welchem der Minderjährige die Ehe eingehen will, dann Mangel am nötigen Einkommen, sind rechtmäßige Gründe, die Einwilligung zur Eheschließung zu versagen.

S. 10. Welche zum Heere gehörige, oder sonst den Militärbehörden unterstehende Personen ohne die vorschriftsmäßige Erlaubnis keine Ehe schließen dürfen, bestimmen die Militärgesetze.

S. 11. Inwiefern der Ehebewerber einer Heiratsbewilligung von Seite der politischen Obrigkeit oder seiner Amtsvoirsteher bedarf, ist aus den politischen Verordnungen und den Amtsvorschriften zu entnehmen.

S. 12. Einem zum Tode oder zum schweren Kerker verurtheilten Verbrecher ist vom Zeitpunkte des angekündigten Urteils bis zu seiner allfälligen Begnadigung, oder beziehungsweise, so lange seine Strafzeit dauert, die Eingehung einer Ehe nicht gestattet.

S. 13. Zwei Personen, deren mit einander begangener Ehebruch gerichtlich erwiesen ist, dürfen mit einander keine Ehe schließen.

S. 14. Keine Ehe darf ohne vorangegangenes Aufgebot geschlossen werden.

S. 15. Die Verkündigung der beabsichtigten Ehe muß an drei Sonn- oder Festtagen während des feierlichen Gottesdienstes geschehen, und wenn jedes der Brautleute in einem anderen Pfarrbezirk wohnt, in beiden Pfarrbezirken vorgenommen werden. Die Ehen zwischen katholischen und nichtkatholischen Christen müssen nicht nur in der Pfarrkirche des katholischen und des nichtkatholischen Theiles, sondern, in so weit nicht für einzelne Länder besondere Vorschriften bestehen, auch in der katholischen Pfarrkirche, inner dem Bezirk der nichtkatholischen Ehebewerber wohnt, verkündigt werden.

S. 16. Wenn die Verlobten oder Eines von ihnen in dem Pfarrbezirk, in welchem die Ehe geschlossen werden soll, noch nicht durch sechs Wochen wohnhaft sind, so ist das Aufgebot auch an ihrem letzten Aufenthaltsorte, wo sie länger, als die eben bestimmte Zeit gewohnt haben, vorzunehmen, oder die Verlobten müssen ihren Wohnsitz an dem Orte, wo sie sich befinden, durch sechs Wochen fortsetzen, damit die Verkündigung ihrer Ehe dort hinreichend sei.

S. 17. Wird die Ehe nicht binnen sechs Monaten nach Vornahme des Aufgebotes geschlossen, so müssen die drei Verkündigungen wiederholt werden.

S. 18. Die Erklärung der Einwilligung muß vor dem Pfarrer Eines der Brautleute, dem Stellvertreter desselben, oder einem von dem Bischofe ermächtigten Priester und in Gegenwart von zwei Zeugen abgegeben werden.

S. 19. Bei Ehen zwischen katholischen und nichtkatholischen Christen muß die Erklärung vor dem katholischen Seelsorger gegeben werden. Eine Ausnahme findet in jenen Theilen des Kaiserthums Stait, für welche der heilige Stuhl die Anweisung vom 30. April 1841 erlassen hat; im Bereich derselben hat eine Einwilligung, welche von den Ehebewerbern vor dem Seelsorger des nichtkatholischen Theiles und in Abwesenheit des katholischen Pfarrers gegeben wird, als gesetzmäßig zu gelten.

S. 20. Die Erklärung der Einwilligung kann durch einen Bevollmächtigten gegeben werden; doch soll hierzu die Bewilligung der Landesstelle erwirkt und eine besondere Vollmacht ausgestellt werden, in welcher die Person, mit der die Verehelichung beabsichtigt wird, hinreichend bestimmt ist. Wird die Vollmacht vor Schließung der Ehe widerrufen, so ist sie dadurch zwar außer Kraft gesetzt, aber der Machtgeber bleibt für den durch seinen Widerruf verursachten Schaden verantwortlich.

S. 21. Wenn Verlobte den Taufscheln und das schriftliche Zeugniß der ordnungsmäßig vollzogenen Verkündigung oder die, laut §§. 5, 6, 7, 8, 10, 11 und 20 zu ihrer Verehelichung nötige Erlaubnis nicht vorweisen können, wie auch, wenn was immer für ein Hinderniß erlaubter und gültiger Eheschließung rege gemacht wird, so ist es dem Seelsorger bei schwerer Strafe verboten, die Trauung vorzunehmen, bis die Verlobten sich mit den erforderlichen Zeugnissen ausgewiesen haben und alle Auftände gehoben sind, doch kann die Beibringung des Taufschlens von der Landesstelle oder der Kreisbehörde einverständlich mit der geistlichen Behörde aus wichtigen Gründen und unter den gehörigen Vorsichtsmaßnahmen gethan werden.

S. 22. Wer verehlicht war, darf, bevor die erfolgte Auflösung des Ehebandes bewiesen ist, zu keiner neuen Ehe zugelassen werden. Der Beweis, daß die Ehe durch den Tod aufgelöst sei, kann durch die Todeserklärung ersetzt werden.

S. 23. Wenn ein Gatte während der durch §. 24 des bürgerl. Gesetzbuches bestimmten Zeit abwesend und seine Abwesenheit von Umständen begleitet ist, welche keinen Grund übrig lassen, an dem Tode desselben zu zweifeln, so kann der zurückgelassene Theil bei dem Gerichtshofe, in dessen Bezirk er seinen Wohnsitz hat, zum Zwecke der Wiederverehelichung die Erklärung nachsuchen, daß der Abwesende für tot zu halten sei.

S. 24. Nach diesem Gesuche wird ein Kurator zur Erforschung des Abwesenden aufgestellt und letzter durch ein Edikt mit dem Beisatz vorgeladen, daß das Gericht, wenn er während der angezeigten Zeit nicht erscheine, oder dasselbe auf andere Art in die Kenntnis seines Lebens setze, zur Todeserklärung schreien werde. Das Edikt ist auf ein ganzes Jahr zu stellen und in die öffentlichen Blätter des Inlandes, nach Umständen auch des Auslandes, wenigstens drei Mal einzurücken.

S. 25. Ist dieser Zeitraum fruchtlos verstrichen, so hat auf wiederholtes Ansuchen des zurückgelassenen

Ehegatten das Gericht nach gepflogener Verhandlung zu erkennen, ob das Gesuch zu bewilligen sei oder nicht. Das Erkenntniß ist dem Obergerichte vorzulegen, welches die Akten dem Bischofe der Diözese, wo der Bittsteller seinen Wohnsitz hat, mittheilen wird.

Wenn sowohl die erste Instanz, als das Obergericht wider die Todeserklärung entscheidet und der Bischof sich damit einverstanden erklärt, so ist das Gesuch abzuweisen.

Gegen eine solche Entscheidung findet keine weitere Berufung Statt.

S. 26. In allen übrigen Fällen sind die Entscheidungen der ersten und zweiten Instanz sammt den Akten dem Obersten Gerichtshofe vorzulegen.

S. 27. Hat der Bischof sich für die Todeserklärung ausgesprochen, so hat der oberste Gerichtshof eine endgültige Entscheidung zu fällen.

Ist der Ausspruch des Bischofes im Widerspruch mit den Erkenntnissen der unteren Instanzen gegen die Todeserklärung ausgefallen, so hat der oberste Gerichtshof, wenn er der Erklärung des Bischofes beitritt, auf die Abweisung des Gesuches zu erkennen; falls dieser Gerichtshof aber dem Bischofe nicht bestimmen könnte, hat er die Verhandlung dem Metropolitangerichte mitzutheilen.

Ist dieses Gericht mit der Meinung des Bischofes einverstanden, so soll des Gesuch um Todeserklärung vom obersten Gerichtshof abgewiesen werden.

Im entgegengesetzten Falle ist der Gegenstand vom Metropolitangerichte der dritten kirchlichen Instanz in Ehesachen vorzulegen, deren Ausspruch dann für die Entscheidung des obersten Gerichtshofes maßgebend zu sein hat.

S. 28. Zu einem dauerhaften Beweise der geschlossenen Ehe sind die Pfarrvorsteher verbunden, die Schließung derselben in das Traubuch eigenhändig einzutragen. Es muß der Tauf- und Familienname, das Religionsbekennniß, das Alter, die Wohnung, wie auch der Stand der Ehegatten mit der Bemerkung, ob sie schon verehelicht waren oder nicht, der Tauf- und Familiennamen, das Religionsbekennniß und der Stand ihrer Eltern und der Zeugen, ferner der Tag, an welchem die Ehe geschlossen, endlich auch der Name des Seelsorgers, vor welchem die Einwilligung erklärt worden ist, deutlich angeführt werden. Auch sind die Urkunden anzudeuten, durch welche die vorgekommenen Aufstände gehoben worden sind. Sollte die Erklärung der Einwilligung vor dem Bischof selbst oder vor einem von demselben unmittelbar ermächtigten Priester stattfinden, so wird der Pfarrer davon in Kenntniß gesetzt werden, damit er die Schließung der Ehe in der vorgeschriebenen Weise in das Traubuch eintragen könne.

S. 29. Ermächtigt der ordentliche Seelsorger einen Priester, die Trauung an einem Orte, wo keine der verlobten Personen eingepfarrt ist, vorzunehmen, so hat er dies ohne Aufschub in dem Traubuch seiner Pfarre anzumerken und dabei sowohl den Priester, welchen er zum Stellvertreter bestellt hat, als auch den Ort, wo die Ehe geschlossen werden soll, namhaft zu machen.

S. 30. Der Seelsorger des Ortes, wo die Ehe eingegangen wird, muß die Berechtigung in das Traubuch seiner Pfarre mit dem Beifaze eintragen, von welchem Pfarrer die Ermächtigung ertheilt worden ist, und hat diesem Pfarrer die Schließung der Ehe binnen acht Tagen anzugeben.

S. 31. Die aus der Ehe entspringenden bürgerlichen Rechtswirkungen sind nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche zu beurtheilen, in so weit nicht hierüber in diesem Gesetze besondere Bestimmungen enthalten sind.

S. 32. Schließt ein Minderjähriger eine Ehe, ohne die erforderliche Einwilligung des Vaters oder jene des Gerichtes (S. 5, 8) erhalten zu haben, so sind beide Eltern der Verbindlichkeit enthoben, ein Heirathsgut oder eine Ausstattung zu geben und der Vater hat das Recht, denselben zu entfernen.

Das Entfernungrecht, jedoch nur bis zur Hälfte des Pflichttheiles, steht auch der Mutter und den Großeltern zu, unter deren Vormundschaft der Minderjährige zur Zeit stand, als er ohne gerichtliche Zustimmung eine Ehe schloß, wozu sie ihre Einwilligung nicht ertheilt haben.

Eine spätere Einwilligung hebt sowohl das Entfernungrecht, als auch die geschehene Entfernung dann auf, wenn dieselbe schriftlich oder mit Beobachtung der zur Gültigkeit leitwilliger Anordnungen vorgeschriebenen Form erklärt worden ist (S. 719 und 772 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches).

Eine bloße Verjährung kann noch nicht als eine Genehmigung der Ehe oder als ein Widerruf der Entfernung angesehen werden.

S. 33. Ein Unmündiger, welcher eine Ehe geschlossen hat, soll von dem anderen Theile bis zu erreichter Mündigkeit abgesondert werden.

(Fortsetzung folgt.)

Nichtländischer Theil.

Laibach, am 23. Oktober.

Aus verlässlicher Quelle entnehmen wir, daß die sehnlichst erwartete Ankunft Allerhöchstlicher Majestäten des Kaisers und der Kaiserin in Laibach beiläufig um den 20. November d. J. erfolgen dürfte.

Österreich.

Wien, 21. Okt. Se. Eminenz der hochw. Herr Kardinal-Fürstprimas hat dem Hunde der neuen Graner Basilika abermals 10.000 fl gespendet.

Aus dem Banat, 10. Oktober, schreibt man der „Allg. Ztg.“:

Nach einem Aufenthalt von nahezu sechs Wochen ist nun der Zentraldirektor für Bergwerke und Domänen, Herr Dubocque, nach Wien zurückgekehrt, die Überzeugung mit sich nehmend, daß die Banater Bergwerke und Forsten der Staatsseisenbahngesellschaft ergiebige Einnahmquellen eröffnen werden. Wie man mit Gewissheit vernimmt, sind bedeutende Vergrößerungen und Erweiterungen in Aussicht gestellt, namentlich in Rischiza und Steierdorf. Im ersten Orte, in welchem sich bereits zwei Hochöfen, eine großartige Maschinenwerkstatt, eine Kanonenbohrerei und eine Puddlingshütte befindet, wird noch ein dritter Hochofen gebaut, endlich dieser Ort durch eine Eisenbahn mit der Dravitzha-Temesvarer Bahn verbunden werden.

In Steierdorf wird der Steinkohlenbau erweitert, gleichfalls ein Hochofen gebaut und eine neue Kolonie zur Aufnahme neuer Arbeiter vorbereitet und eine Zweigkohlenbahn, welche sich mit der Dravitzha-Basischer Bahn verbindet, angelegt. Auf die Arbeiter der Gesellschaft wird von Seiten der Direktion die väterlichste Sorgfalt ausgeübt und auf ihr leibliches und geistiges Wohl alle Rücksicht genommen. In ersterer Beziehung ist in allen Werksorten für ärztlichen Besitz ausreichend vorgesorgt, indem meist junge tüchtige Ärzte der Wiener Schule angestellt wurden; ebenso werden die ältern, dieastunfähigen oder ungeeigneten Hebammen durch neu angestellte ersetzt. Die Bruderladestatuten sind neu abgefaßt und zur Sanktionierung den hohen Behörden vorgelegt. Dieselben werden sich von den früheren dadurch vortheilhaft auszeichnen, daß das Krankengeld für die franken Bruderlade-Kontribuenten und ebenso ihre Provision bei Arbeitsunfähigkeit erhöht wird.

Wien, 22. Okt. Pariser Blätter beschäftigen sich neuerdings besonders eifrig mit der andauernden Besetzung der Donaufürstenthümer durch Kaiser. Österreichische Truppenabtheilungen. Zur Richtigstellung der Thatsachen fügen wir allsogleich hinzu, was die französischen Journale zu ignorieren scheinen, daß auch türkische Truppen noch immer moldau-walachische Gebietstheile besetzt halten und daß deren Anwesenheit daselbst genau durch dieselben Rechtmotive begründet ist, wie die des k. k. Armeekorps. Streng der gleiche Rechtsittel rechtfertigt auch die fortdauernde Anwesenheit einer königl. britannischen Flotte in den Gewässern des schwarzen Meeres, der strikten Vorschrift des transitorischen Zusatzartikels zu dem Pariser Friedenstraktate vom 30. März d. J. ungeachtet.

Diesen parallel laufenden Thatsachen gegenüber, beruhend auf übereinstimmender Rechtsauffassung Österreichs, Großbritanniens und der h. Pforte, muß es billig Verwunderung erregen, daß die französische Presse Eine der selben allein heraussucht und sie mit ungerechtfertigtem Misstrauen bespricht, dagegen aber die einzige Ursache des gleichzeitigen Beharrens der vorgenannten drei Mächte in ihren militärischen Positionen in der Moldau und Wallachei, wie im Pontus als unbedeckt und gleichgültig darzustellen sich veranlaßt findet.

Der Friedenstraktat vom 30. März ist glücklicher Weise feststehend und besiegt. Niemand, wir sind es überzeugt, denkt daran, ihn anzutasten, keine Macht will sich seinen Bestimmungen entziehen. Wo von es sich heute noch handelt, das ist allein die Ordnung, die Reihenfolge im Vollzug seiner Bestimmungen. Diese wurde von der Pariser Konferenz auf keine andere Art aufgefaßt, als daß die Kommissäre sich nach Konstantinopel zu begeben haben, sobald die durch Art. 31 des Traktates vom 30. März bestimmte allmäßige Räumung des ottomanischen Gebietes weit genug vorgeschritten ist und daß die Kommission ihre Ankunft zu Bukarest mit dem vollständigen Aufhören der zeitweiligen bewaffneten Okkupation, sowie mit dem Vollzug des Art. XX. in Betreff der Rektifikation der moldau-schen Grenze verbinden kann.

Die Rektifikation der moldau-schen Grenze ist aber nicht nur nicht vollzogen, sie ist streitig.

Es ist bekannt, daß Russland die Abtretung Belgrads und der Schlangeninsel verweigert, während

die übrigen Mächte insbesondere die bei der Regulierung der Grenzfrage am wesentlichsten interessirten Regierungen, auf Grund des Friedensschlusses, darauf beharren.

Daß die durch einen feierlichen Friedensschluß festgesetzten Grenzterritorialbestimmungen eine Nebensache, ein untergeordneter Punkt bei dem Vollzug, bei der Verwirklichung des Friedens, dagegen die Gebietsräumungen durch Truppen der Flotten alliirter Mächte, — welche von dem zuständigen Souverän oder Souveränen nicht gefordert noch gewünscht worden — ein in erster Linie zu diskutirender Punkt sei, daß sodann aus diesem heraus noch überdies eine einzelne, mit den beiden andern in gleicher Schlussfolgerung aufrecht erhaltene Okkupation vor allen Dingen beseitigt werden müsse: das ist eine internationale Logik, zu der wir uns allerdings nicht zu bekennen vermögen.

So beruht die andauernde österreichische Okkupation auf demselben Rechtmotive, wie die türkische, auf demselben, wie die maritime des schwarzen Meeres durch Großbritannien. Nicht aus Mißtrauen gegen Russland, sondern auf Grunde des Rechtsverhältnisses, das durch die strikte Grenzregulirung annoch vorliegt, verbleiben die Truppen und Flotten der drei Mächte derzeit noch auf Gebietstheilen und Meeren, welche sie allerdings zu räumen haben, sobald die Grenzmarken des osmanischen Gebiets definitiv festgestellt sind.

Es findet hier der Schauplatz des Artikels 31 des Pariser Traktates vom 30. April volle Anwendung, welcher — nach Feststellung des Grundsatzes der (nach dem Austausche der Ratifikationen) sobald als möglich zu bewerkstelligenden Räumungen ausdrücklich anfügt.

Die Fristen (les délais) und die Mittel der Ausführung werden der Gegenstand einer Vereinbarung zwischen der hohen Pforte und den Mächten ausmachen, deren Truppen ihr Gebiet besetzt haben.

Die h. Pforte ist aber, wie bereits erwähnt, mit Österreich und Großbritannien über die bezeichnete Frist, richtiger Aufschub (délais) völlig einverstanden.

Haben wir nachgewiesen, daß die fortdauernde Anwesenheit der k. k. Truppen, wie der türkischen in den Fürstenthümern, gleich derjenigen der k. britannischen Flotte im schwarzen Meere auf einem Rechtsgrunde beruht, so folgt daraus mit innerer Nothwendigkeit, daß sie an dem Tage aufzuhören wird, an welchem das Rechtmotiv beseitigt, d. h. die Grenzfrage geordnet und festgestellt ist. Die Ordnung der inneren Angelegenheiten, wie der künftigen Regierung und Verfassung der Donaufürstenthümer, hängt damit nicht zusammen, und die Theilnahme welche die Regierung für das Wohlergehen und die Ruhe dieser Nachbarlande hegt, wird sie in freundschaftlicher Verständigung mit den übrigen Großmächten und insbesondere mit der h. Pforte bekräftigen, ohne daran ein Motiv für die Verlängerung der Okkupation herzuleiten. (Oester. Korr.)

Italienische Staaten.

Die päpstliche Regierung hat mit Dekret vom 15. Oktober, weil die Weinlese nicht allgemein den inneren Bedarf überschreite, die Ausfuhr von Trauben, Most, ordinarem Wein, Essig, sowie von rohem Weinstein bis Ende September 1857 verboten.

(Triester Ztg.)

Ein Genueser Blatt schreibt: Conte Pietro Bandi-Landi, der sich schon seit mehreren Jahren in Syrien aufhält, wird dem Vernehmen nach die Konzession zu einer zweiten Kleinasiatischen Eisenbahn erhalten, die bestimmt ist, die syrischen Mittelmeerküsten mit den Ufern des Euphrat in Verbindung zu bringen.

Deutschland.

Die Stadt Osnabrück wird nächstens mit einem katholischen Bisthum ausgestattet werden.

Großbritannien.

London, 16. Okt. Die Geldfrage in und außerhalb der Bank war den 15. wieder bedeutend. — Das aus Melbourne angekommene Gold ist theils von Rothschild, theils von Baring angekauft worden; von letzterem, wie es heißt, für Rechnung des Credit Mobilier.

Wie viel Gold das Haus Rothschild der französischen Bank zu liefern übernommen hat, weiß man nicht. Pariser Briefe an hiesige Häuser versichern jedoch, daß nicht diese Firma allein, sondern auch andere Auftrag haben, in London, New-York und Deutschland alles disponibile Gold aufzukaufen.

Spanien.

Über die Ursachen der letzten Minister-Umwälzung in Spanien wird aus Madrid, 12. d. M. geschrieben:

Man hatte den alten Ministern vorgeworfen, daß sie in ihren Mitteilungen über den Inhalt des Brie-

Telegraphische Depeschen.

ses, den Kaiser Napoleon an die Königin geschrieben, nicht die gebotene Schicklichkeit beobachteten, indem sie den Schritt des Kaisers als ihren eigenen Erfolg darstellten. Die Königin fühlte sich beleidigt, und gab ihr Missfallen in starken Ausdrücken zu erkennen. Sie sagte, daß die Minister nicht das Recht hatten, eine im Vertrauen den Räthen der Krone gemachte Mittheilung zu verbreiten. Im Allgemeinen gab man der Königin Recht. Inzwischen war Marshall Narvaez eingetroffen, und man glaubt, daß die Königin mit ihm den eben berührten Gegenstand besprochen habe.

Als nun ein Auftritt zwischen dem Marshall Narvaez und Hrn. Guell y Mente, dem Schwager des Königs, vorstel, und es zu einem Zweikampfe zwischen den beiden Herren kommen sollte, schrieb die Königin dem Marshall, sie verbiete ihm, sich zu schlagen, er möge sein kostbares Leben schonen, welches für den Dienst des Vaterlandes so sehr nothwendig sei.

Marshall O'Donnell fühlte sich durch dieses Benehmen der Königin beunruhigt, aber sein Missvergnügen stieg, als auf dem letzten Hofball die Königin den Marshall Narvaez mit Beweisen schmeichelhafter Aufmerksamkeit überhäufte. Frau O'Donnell, im richtigen Vorzeifühl der kommenden Dinge, verließ bald den Ball, und ihr Gemal wagte es, der Königin zu sagen: „Madame, ich sehe, daß es zwei Minister-Präförenten gibt, den einen von Rechts wegen, und den andern thalsächlich, nämlich Marshall Narvaez.“

Die Königin beachtete nicht diese Worte, und wendete ihm kalt den Rücken.

O'Donnell versammelte den andern Tag die Minister, und stellte ihnen die schwierige Lage dar; es wurde beschlossen, daß der Minister-Präsident der Königin die Sache vortragen und Aufklärungen verlangen solle. O'Donnell begab sich in den Palast, trug seine Bedenken vor, und endete damit, die Gesamt-Entlassung der Minister anzubieten.

Die Königin erwiederte einige höfliche Worte, schien aber nicht im Mindesten entschlossen, gegen den Rücktritt des Kabinetts etwas einzutreten.

Auf den Bericht O'Donnell's faßten nun die Minister den Entschluß, ihre Entlassung einzureichen, und benutzten als Vorwand das Gesetz über den Verkauf der Nationalgüter. Bekanntlich wollte die Königin dieses Gesetz ganz ausgebogen wissen. Die Minister konnten sich indes bloß zu einer Konzession bezüglich der geistlichen Güter verstehen. Die Königin gab wohl nach, aber unter Vorbehalt. Diesen Umstand benutzten die Minister, welche ihre Stellung unbefriedigbar und untergraben fanden, um ihre Entlassung zu geben, die ohne Weiteres angenommen wurde.

Tagsneuigkeiten.

Am 18. d. M. wurde zum ersten Male im Wiener Hofburgtheater aufgeführt: „Iphigenie in Delphi.“ Dramatisches Gedicht in fünf Aufzügen von Friedrich Halm. Das Drama hatte einen glänzenden Erfolg. Der Dichter wurde nach jedem Akte fast immer wiederholt gerufen. Regisseur La Roche dankte in seinem Namen.

Ein neues naturwissenschaftliches Blatt „Kosmos“ soll unter Leitung des bekannten Gelehrten und Schriftstellers aus Leipzig, Dr. Karl Reclam, mit Neujahr in Wien erscheinen.

Aus Hanau schreibt man der Frankfurter „Handelszeitung“, daß die Zigarrenfabrikation in Deutschland durch das Eintreffen dringender Aufträge auf deutsche Zigarren aus Amerika und Australien einen außerordentlichen Aufschwung nehme. Die Tabakpreise seien dadurch gestiegen und die Nachfrage nach Arbeitern könne nicht mehr genügend befriedigt werden.

Der Taglohn eines gewöhnlichen Arbeiters stellt sich in Österreich derzeit, nach Dr. Karat's Mittheilungen, durchschnittlich in der Bukowina auf 38, in Galizien auf 28, in Ungarn auf 43, in Kroatien und Slavonien auf 46, in Schlesien auf 24, in Niederösterreich auf 42, in Kärnten auf 30, in Oberösterreich auf 37, in Krakau auf 29, in Siebenbürgen auf 41, in Mähren auf 30, in Steiermark auf 30, in Krain auf 45, in Dalmatien auf 50, in Tyrol auf 45 fr., im Küstenlande auf 1 fl. Der höchste Taglohn in Ungarn ist in Arad und Debreczin mit 1 fl., in der Woiwodschaft mit 1 fl., in Niederösterreich in Wien mit 1 fl., in Krain, in Laibach mit 1 fl., im Küstenlande, in Triest mit 1 fl. 20 fr. Der niedrigste Taglohn war zu Sambor in Galizien mit 12 fr.

In dem Gebüsch von Grünbusch bei Bauzen (Sachsen) haben sich nach der „Serb. Rev.“ rothgefleckte Eltern, eine dort ganz unbekannte Art von Vögeln, einheimisch gemacht. Sie haben ganz die Eigenschaften der gewöhnlichen Elster, nur statt dieser schwarz, jene rothgefleckt sind.

Venedig, 21. Okt. Der hiesigen „Gazzetta“ wird aus Rom vom 16. d. M. mitgetheilt, daß Unzufriedenheitsäußerungen bei dem dort garnisonirenden Schweizerregiment vorgekommen sind, die jedoch in der Handhabungsdisziplin ihre Ursache hatten. Die Versicherung, daß gerechte Beschwerden berücksichtigt werden würden, beruhigte sie sofort.

Turin, 20. Okt. In Monaco werden Vorbereitungen zum festlichen Empfange des neuen Fürsten Karl III. getroffen.

Paris, 22. Okt. Nach dem „Moniteur“ wird der Erbprinz von Toscana am 28. d. M. zu Compiegne erwartet.

Telegraphisch

liegen vor:

Marseille, 19. Okt. Keine Kornzufuhren; die Preise bleiben fest. Nichts Neues aus Toulon bezüglich des Geschwaders. Aus Algier vom 15. Oktober wird die Rückkehr des Marschalls Randon gemeldet. Bei der Verabschiedung vom Heere hatte er eine Proklamation an dasselbe gerichtet, worin er die siegreichen Truppen beglückwünscht und hinzufügt, daß nächstes Frühjahr die vollständige Eroberung Kubans erfolgen werde.

Aus Marseille liegt eine Konstantinopolitaner Post telegraphisch vor, die jedoch nur bis zum 9. d. M. reicht. Wir entnehmen daraus, daß der Sultan von der zu begründenden Bank ein Anteilen im Betrage von 125 Millionen Francs behufs der Vornahme einer Regelung des Münzwesens verlangt habe. Nach der „Presse d'Orient“ würde die französische Schiffssdivision wieder zurückkehren.

Madrid, 18. Oktober. Die „Madrider Zeitung“ veröffentlicht mehrere Ernennungen hoher Finanzbeamten und General-Kapitäne der Provinzen. Herr Rivera ist zum Direktor der Infanterie, Herr Barcelo del Valle zum Direktor des Geniewesens, Herr Meer zum Präsidenten des obersten Kriegs- und Marinegerichts ernannt.

Concert-Anzeige.

Heute, Freitag 24. Okt.

Konzert des Komikers und Cellisten Herrn J. N. Käck.

Produziert im hiesigen Deutsch-Ritter-Ordens-Saal.

Das Programm befindet sich in der gestrigen „Laibacher Zeitung.“

Sämtliche im Programm genannte Damen u. Herren haben aus besonderer Gefälligkeit für den Konzertgeber ihre Mitwirkung freundlich zugesagt.

Literarische Notiz.

Jurende's illustrierter vaterländischer Pilger ist soeben in L. C. Zamariski's Universitäts-Buchdruckerei in Wien für 1857 erschienen. Ein Kalender, der so wie dieser sich nahezu 50 Jahre in der Kunst des Publikums zu erhalten wußte, bedarf eigentlich keiner besondern Empfehlung. Dennoch müssen wir rühmend hervorheben, daß die thätige Verlagshandlung diesmal, sowohl hinsichtlich der äußeru Aussstattung an Druck und Papier, wie in Bezug der Illustrationen und des Textes außergewöhnliche Anstrengungen gemacht hat. In seiner gegenwärtigen Gestalt darf „Jurende's vaterländischer Pilger“ Anspruch auf die größte Vollständigkeit und Reichhaltigkeit unter allen erschienenen Kalendern machen, denn derselbe enthält nicht weniger als ca. 300 Aufsätze belebrenden und unterhaltenden Inhalts.

Bei sonders Geschäftsmännern, Gutsbesitzern und Landwirten dürfte er höchst willkommen sein, da die Anwendung nur eines einzigen der vielen mitgetheilten Verfahren oder neuen Erfindungen den geringen Anschaffungspreis von fl. 1. 36 fr. reichlich wieder einbringen dürfte. Der unterhaltende Theil ist durch einige vorzügliche Aussäße, durch interessante Reisebeschreibungen, Abenteuer und Schilderungen aus der Naturreich vertreten. — Dies Buch ist in allen österreichischen Buchhandlungen vorrätig: in Laibach bei Ign. v. Altmeyr & F. Bamberg.

Handels- und Geschäftsberichte.

Wien, 20. Oktober. (Produktenmarkt.) Der Charakter des Geschäfts ist nicht so decidirt, daß man von allgemeiner Festigkeit der Preise sprechen könnte. Weizen hatte auf den sächsischen, mittel- und einigen norddeutschen Märkten eine leichte Baisse erlebt, in Holland und England waren die Preise dafür fester und verfolgten sogar eine steigende Tendenz. Die heute eingegangenen Berichte melden: London, 17. d. Für Weizen Preise unverändert wie am vergangenen Montag, doch war das Geschäft nur gering. Auch andere Getreidegattungen waren fest. Amsterdam 17. d. Weizen und Roggen

flau und wenig Geschäft. Raps pr. Herbst 86 $\frac{1}{2}$ fl. d. Rüböl pr. Herbst fl. 49 $\frac{1}{4}$. Mainz 17. d. Weizen ging auf fl. 15.23 — 22 fr. zurück, Korn und Gerste blieben ohne Aenderung. Berlin, 18. d. Über schwierige Verwerthung von Roggen in disponibler Ware wird sehr geklagt, dabei war am Landmarkt wieder eine starke Zufuhr. Die Stimmung war daher sehr flau, nur Frühjahr bestand rege Kauflust, die einen Rückgang des Wertes dieses Termins nicht aufkommen ließ. Die Spekulation scheint denselben ihre Aufmerksamkeit täglich mehr zu zuwenden. Für Rüböl war man fest gesimmt, und Preise fast ganz unverändert: es scheint, als wolle eine entscheidende Wendung in dem Preisgang für die letzten Tage dieses Monats vorbehalten bleiben. Spiritus konnte sich dem Einfluß der wechselnden Roggenpreise nicht ganz entziehen, indessen fortbestehende gute Kauflust für den Artikel ließ einen wesentlichen Preisdruck nicht aufkommen. Weizen ohne Kauflust. Hafer flau. Gerste ziemlich behauptet. Breslau 18. d. Weizen war zu erneidrigen Preisen langsam verkäuflich, 89—90 pfd. gelber bedangen 99—102 Sgr. Roggen wurde zum hiesigen Bedarf und für auswärts mäßig gekauft. In Gerste war der Umsatz zu unveränderten Preisen verlangreich. Hafer flau. Oelsaaten fest. Spiritus ruhig.

Für Triest und Fiume sind Schiffe zu 15 fr. pr. Star und zulegt ein österreichisches beispiellos billig zu 10 fr. nach Triest gefrachtet worden.

Taganrog, 8. Okt. Die Getreidepreise sind merklich gestiegen. Die Zufuhr ist fortwährend reichlich. Man befürchtet ein Getreideauffuhrverbot, weil fast alle Vorräthe an unsern neuen Märkten vergriffen sind.

(Tr. Ztg.)

Essegg, 17. Okt. Auf unserm eben abgehaltenen Jahrmarkt fand der stärkste Verkehr in Honig statt, wovon über 6000 Ztr. verkauft wurden. Anfangs wurde Mehreres über 16 fl. pr. Ztr. bezahlt, später jedoch drückte sich der Preis bis 15 $\frac{1}{2}$ fl. , hob sich darauf in Folge des Auftriebs hiesiger Spekulanten wieder bis auf 16 $\frac{1}{2}$ fl. , konnte sich aber bei den unaufhörlichen Zufuhren nicht behaupten, und es fanden sich schließlich nicht einmal zu 16 fl. Rehmer. Von Slivovitz wurde nur Weniges zugeführt, was bei 20 Grad à 21 $\frac{1}{2}$ fl. pr. Eimer, ung. M., gekauft wurde. Auf Lieferung im Nov. fanden einige Abschlüsse à 21 fl. statt. Im Ganzen genommen gibt es in diesem Jahre in Slavonien wenig Slivovitz. Nüsse, schwach zugeführt, bedangen 7 $\frac{1}{2}$ fl. pr. Ztr. Von Zwetschken wurde das Wenige, was vorhanden war, à 8 $\frac{1}{2}$ fl. pr. Ztr. begeben. Von Zwetschken muss sind große Quantitäten theils hier verkauft, theils nach Pesth versendet worden. Die Preise stellten sich für bessere Ware auf 11—11 $\frac{1}{2}$ fl. für mindere auf 10—10 $\frac{1}{2}$ fl. pr. Ztr. Speck 35 fl., Schmalz 33 fl. per Zentner.

Gr. -Becker, 17. Okt. Der im Verlaufe dieser Woche abgehaltene Herbstjahrmarkt ist in jeder Beziehung sehr schlecht ausgefallen. Von Horwitz war wenig zugetrieben, da es aber auch an Käufern mangelte, so ermäßigten sich die Preise um 15—20 pcf. Getreide wird zwar nur äußerst spärlich zugeführt, zu gleicher Zeit stockt aber auch die Nachfrage, und sämtliche Fruchtgattungen, mit Ausnahme von neuem Kukuruz, haben in Folge dessen einen Preisabschlag erfahren. Man notiert: Weizen 87 pfdog. 4 fl., mindere Gattungen 3—3 $\frac{1}{2}$ fl., Halbfrucht 2 $\frac{1}{2}$ —4 $\frac{1}{2}$ fl., Hafer 1 fl. 12 fr., Gerste 1 fl. 30 fr., Hirse, gelbe 1 fl. 24 fr., Kukuruz, neuer, 1 fl. 39—42 fr. pr. M. Die Geldnot ist zwar nicht mehr so empfindlich wie bisher, man zahlt aber noch immer willig 8 pcf. Komplexe für erste, und bis 12 pcf. für zweite Papiere.

Baja, 18. Okt. Bei schwächer Zufuhr und starkem Konsum erhalten sich die Preise fest, und sind gegenwärtig: Weizen 3 fl. 36—52 fr. Halbfrucht 2 fl. 16—32 fr., Korn 2 fl. 24—36 fr., Gerste 1 fl. 44—48 fr., Hafer 1 fl. 17 fr., Hirse 1 fl. 44 fr. pr. M. Von Hafer sind im Laufe dieser Woche namhafte Quantitäten à 1 fl. 16—17 fr. aufgekauft worden, andere Artikel weniger gesucht.

(Pesther Lloyd.)

Getreid-Durchschnitts-Preise

in Laibach am 22. Oktober 1856.

Ein Wiener Morgen	Marktpreise		Magazin-Preise	
	fl.	fr.	fl.	fr.
Weizen	5	20	5	40
Rauhreis	3	2	3	16 $\frac{1}{2}$
Halbfrucht	—	—	3	43 $\frac{1}{2}$
Korn	—	—	2	50
Gerste	—	—	2	56
Hirse	—	—	2	56
Heiden	1	54	2	14 $\frac{1}{2}$
Hafer	—	—	3	14 $\frac{1}{2}$

